

Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit
MR Dr. Peter Heit
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 10 März 2008

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz,
das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz,
das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz
1977, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das
Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden
GZ: BMWA-433.001/0007-II/1/2008**

Sehr geehrter Herr MR Dr. Heit,
sehr geehrter Herr Mag. Hölb,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Lebenshilfe Österreich gibt innerhalb der offenen Begutachtungsfrist zu der oben angeführten Gesetzesinitiative folgende

STELLUNGNAHME

ab:

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf, der u.a. ein Jugendbeschäftigungspaket zur Arbeitsmarktintegration und eine Garantie der beruflichen Ausbildung vorsieht. Positiv ist insbesondere, dass mit dieser Novelle die integrative Berufsausbildung als eine wichtige und wertvolle Ausbildungsschiene zur beruflichen Qualifizierung von benachteiligten Jugendlichen anerkannt wird und durch Aufhebung der Befristung als Regelausbildungswesen anerkannt werden soll.

Gerade Jugendliche mit Behinderung, insbesondere jene mit intellektueller Behinderung, stehen bei der Berufsausbildung vor großen Herausforderungen. Daher sollte eine Förderung dieser Zielgruppe umfassend gesetzlich verankert werden und Jugendliche mit Behinderung sollten im Berufsausbildungsgesetz, Jugendausbildungsgesetz und Arbeitsmarktförderungsgesetz explizit als zu fördernde Zielgruppe angeführt werden.

Ad § 15a Berufsausbildungsgesetz (BAG) - außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses:

Es sollte sichergestellt werden, dass Mediationsverfahren, an denen ein Lehrling mit Behinderung beteiligt ist, von MediatorInnen durchgeführt werden, die über eine entsprechende Zusatzausbildung im Bereich der Behinderung verfügen bzw. behindertenspezifische Erfahrungen besitzen.

Ad § 19b BAG – Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen:

Lehrlinge mit Behinderung, insbesondere Lehrlinge mit intellektueller Behinderung benötigen verstärkte Anreize, um am Arbeitsmarkt integriert zu werden. Um diese Tatsache ins Bewusstsein zu rufen, sollten diese Personengruppen in der demonstrativen Aufzählung der Beihilfenziele im Absatz 1 explizit genannt werden. Die Lebenshilfe Österreich schlägt daher vor, etwa die Förderung des Anreizes zur Ausbildung von Lehrlingen mit Behinderung, insbesondere von Lehrlingen mit intellektueller Behinderung, sowie die Zutzausbildungen von Lehrlingen mit Behinderung, insbesondere von Lehrlingen mit intellektueller Behinderung im Absatz 1 anzuführen.

Des Weiteren ist in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die näheren Bestimmungen zu Höhe, Dauer, Gewährung etc. dezidiert auch auf die Förderung von Lehrlingen mit Behinderung, insbesondere von Lehrlingen mit intellektueller Behinderung, einzugehen. Bei der näheren Gestaltung der Beihilfen ist auch die Barrierefreiheit von Lehrbetrieben zu beachten.

Da dem neuen Förderausschuss gemäß § 31b BAG die Aufgabe zukommt, Vorschläge für die inhaltliche Ausgestaltung dieser Verordnung zu erstatten, ist es wichtig, dass in diesem Gremium auch Menschen mit Behinderungen vertreten sind, um deren Ausbildungs- und Beschäftigungssituation gezielt zu fördern.

Ad § 30 BAG - überbetriebliche Lehrausbildung:

Die Erfahrungen zeigen, dass Jugendliche mit Behinderung, insbesondere Jugendliche mit intellektueller Behinderung, nach Beendigung ihrer Schulpflicht Schwierigkeiten bei der Suche nach einer (geeigneten) Lehrstelle haben. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Personengruppen von der überbetrieblichen Lehrausbildung besonders profitieren werden. In den Erläuterungen sollte daher als Zielgruppe der überbetrieblichen Lehrausbildung neben lernschwachen ausdrücklich auch Jugendliche mit Behinderung, insbesondere Jugendliche mit intellektueller Behinderung, genannt werden.

Der neue im Gesetzesentwurf vorgesehene Ansatz der überbetrieblichen Ausbildung sollte auch genutzt werden, um für die stark anwachsende Zahl der Jugendlichen mit psychischen Beeinträchtigungen entsprechende Einrichtungen wie spezielle Ausbildungs- bzw. Arbeitstrainingszentren zu entwickeln.

Ad § 30 Abs. 2 Z 2 BAG

Werden an einer Ausbildungseinrichtung auch Jugendliche mit Behinderung ausgebildet, dann ist dafür zu sorgen, dass entsprechende, den individuellen Bedürfnissen angepasste, Unterstützungsmaßnahmen für diese Jugendliche vorhanden sind. Darüber hinaus sollten auch

nur Lehrpersonen eingesetzt werden, die eine Ausbildung im Behindertenbereich haben oder behindertenspezifische Erfahrungen vorweisen können.

Ad § 31b BAG - Förderausschuss:

Da dem Förderausschuss eine wichtige Aufgabe im Hinblick auf die nähere Ausgestaltung der Beihilfen zukommt und spezielle Förderung von Jugendlichen mit Behinderung, insbesondere von Jugendlichen mit intellektueller Behinderung notwendig ist, um diese Personen am Arbeitsmarkt zu integrieren, sollte bei der Zusammensetzung dieses Ausschusses auch darauf geachtet werden, dass zumindest ein Vertreter der Menschen mit Behinderungen eingebunden ist.

Ad § 34 Abs. 6 und 7 BAG:

Wie eingangs erwähnt, sind der Wegfall der Befristung und die Überführung der integrativen Berufsausbildung in das Regelausbildungswesen besonders zu begrüßen.

Ausständig ist aber noch eine gesetzliche Regelung im Schulunterrichtsgesetz, die auf die integrative Berufsausbildung Bezug nimmt. Derzeit haben Berufsschulen zwar die Vorgabe, aber keine gesetzliche Grundlage für den Unterricht mit Jugendlichen, die sich in der integrativen Berufsausbildung befinden. Im Zuge dieser Reformationen ist die Gleichstellung von Jugendlichen, die sich in einer integrativen Berufsausbildung befinden mit jenen, die zur Zielgruppe der SchülerInnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf gehören oder andere Behinderungsformen aufweisen, im Berufsschulwesen anzustreben.

Ad § 34a Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz:

Jugendliche mit Behinderung, insbesondere Jugendliche mit intellektueller Behinderung, sind besonders auf Förderungen bei der Beschäftigungsaufnahme angewiesen, da ihre Einstiegschancen am Arbeitsmarkt äußerst gering sind. Diese Personengruppen sollten daher, zumindest in den Erläuterungen, explizit als Zielgruppe von Förderungen, wie etwa des Kombilohns, erwähnt werden.

Wir ersuchen dringend unsere Forderungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
LEBENSHILFE ÖSTERREICH



Univ.-Prof. Dr. Germain Weber
Präsident



Mag. Albert Brandstätter
Bundesgeschäftsführer



Mag. Silvia Weißenberg
Recht- u. Gesellschaftspolitik